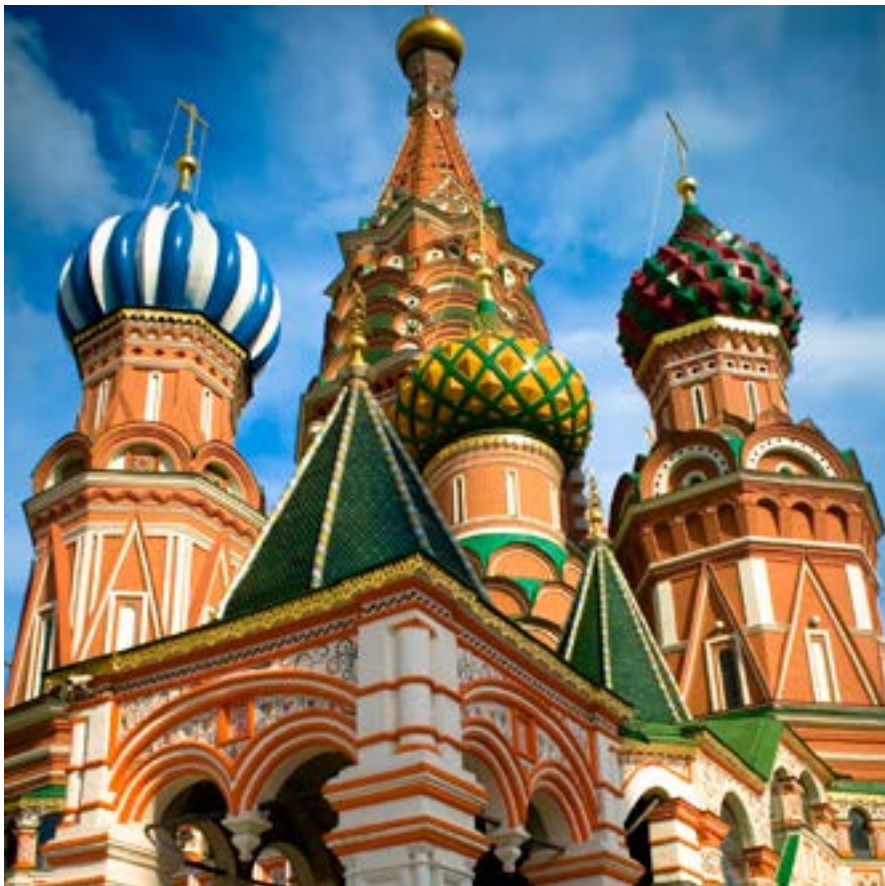


## Der Blick ins Ausland: Compliance in Russland



### I. Rechtsgrundlagen der Anti-Korruptions Compliance in Russland

#### 1. Die russischen Quellen der Compliance Regelungen

Die wichtigsten russischen Quellen der Compliance Regelungen in Russland sind (i) das russische Geldwäschegesetz (dazu unter 2.), (ii) das Föderale Gesetz zur Bekämpfung der Korruption vom 25. Dezember 2008 (siehe hierzu unter 3.); (iii) das Strafgesetzbuch der Russischen Föderation; (iv) das Ordnungswidrigkeitengesetz der Russischen Föderation; und (v) der Nationale Anti-Korruptionsplan für 2012-2013, erlassen durch Dekret des Präsidenten.

Allerdings mangelt es in Russland bislang an der Durchsetzung von Compliance.

#### 2. Das russische Anti-Geldwäschegesetz

Das Föderale Gesetz Nr. 115-FZ zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung trat am 1. Februar 2002 in Kraft und wurde seitdem einige Male geändert, um auf globale Entwicklungen in diesem Bereich zu reagieren. Das Gesetz verlangt, dass Finanzinstitute, professionelle Kapi-

#### Liebe Leserin, lieber Leser

In regelmäßigen Abständen informieren wir auch über die Compliance-Entwicklungen im Ausland. Im Fokus steht diesmal Russland. Auch wenn bei den wirtschaftlichen Beziehungen derzeit ganz akut Handelsbeschränkungen und andere Sanktionen im Vordergrund stehen (nähere Informationen finden Sie auch unter [Noerr „Internationaler Handel“](#)), lohnt es sich gerade mit Blick auf bestehende Joint Venture mit russischen Unternehmen in Russland die Entwicklungen im Bereich Compliance zu verfolgen.

Hierzu gehen wir zunächst auf das Normgerüst für „Compliance in Russland“ ein, wobei wir zwei wichtige Gesetze näher vorstellen. Dabei werden wir darstellen, welche konkreten Anforderungen aus russischer Sicht an Maßnahmen zum Schutz vor Geldwäsche sowie an ein Compliance System bestehen. Abgerundet wird die Betrachtung durch einen Blick auf neue gesellschaftsrechtliche Regelungen, die die Durchführung von Compliance-Maßnahmen erleichtern können.

Ihr Torsten Fett



talmarktteilnehmer, Versicherungen, Leasinggesellschaften, Postunternehmen und andere Geldtransferdienstleister (non-credit money transfer organizations) verdächtige Transaktionen überwachen und staatlichen Stellen melden. Dies gilt für Transaktionen, die RUB 600.000 (EUR 12.700) übersteigen und Spekulationsgeschäfte, Zahlungen im Rahmen von Lebensversicherungen,

Geschäfte mit Edelsteinen oder –metallen, Spareinlagen oder Barauszahlungen oder Immobilientransaktionen, die einen Wert von RUB 3.000.000 (rund EUR 63.850) übersteigen, zum Gegenstand haben. Die anonyme Durchführung solcher Transaktionen ist nicht länger möglich, da das Gesetz verlangt, dass die Finanzinstitute die Identität ihrer Kunden kennen, und das Führen anonymer Konten gesetzlich verboten ist.

### 3. Das Föderale Gesetz zur Bekämpfung der Korruption

Russland hat am 17. April 2012 das OECD-Übereinkommen zur Bekämpfung der Bestechung ausländischer

men dürfen. Darüber hinaus muss ein Verhaltens- und Ethikkodex erarbeitet werden. Zwar macht das Gesetz keine genaueren Vorgaben; der US Foreign Corrupt Practices Act kann allerdings als Orientierung dienen. Alle Anti-Korruptions-Maßnahmen und Richtlinien müssen zumindest auch auf Russisch verfasst sein und als firmeninterne Regelung förmlich beschlossen werden, damit diese nach russischem Recht auch durchsetzbar sind. Alle Arbeitnehmer müssen die Regelungen durch ihre Unterschrift auf einem Exemplar der Regelungen anerkennen;

- Schulungsunterlagen und Vorgehensweisen zur Festlegung des Adressatenkreises und von Art, Umfang und Inhalt der jeweiligen Schulung;
- die Umsetzung von Risikobewertungsmethoden, zugeschnitten auf bestimmte Betriebsabläufe und Bereiche mit Gefährdungspotenzial;
- die Etablierung interner Revisionsverfahren und interner Hotlines;
- die Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden;
- die Vermeidung und Beilegung von Interessenkonflikten.



Das Gesetz sagt nichts dazu, ob dieser Maßnahmenkatalog abschließend ist oder nicht. Auch Strafmaßnahmen sind nicht vorgesehen. Falls ein Verstoß ermittelt wurde, wird das Gericht das Ordnungswidrigkeitengesetz anwenden, welches bei Bestechung verwaltungsrechtliche Sanktionen gegen juristische und natürliche Personen vorsieht.

Die Ahndung strafrechtlich relevanter Verstöße natürlicher Personen ist im Strafgesetzbuch vorgesehen, wobei die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Gesellschaften gänzlich ausgeschlossen ist. Gesellschaften, die gegen Anti-Korruptionsgesetze verstoßen haben, haben allerdings verwaltungsrechtliche Sanktionen in Form von Geldbußen (im Mindestmaß von RUB 1 Millionen, d.h. EUR 21.280) zu befürchten. Bislang liegt jedoch keine öffentlich zugängliche Gerichtsentscheidung vor, die Maßnahmen definiert oder betrachtet hat, die die Gesellschaften ergreifen müssen, um eine Anti-Korruption Compliance sicherzustellen.

Amtsträger ratifiziert. Hinsichtlich seiner Anti-Korruptionsgesetze musste sich Russland mithin einer systematischen Überprüfung unterziehen. Die jüngsten Änderungen des Föderalen Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption traten am 1. Januar 2013 in Kraft. Hiernach müssen alle russischen Gesellschaften, also insbesondere auch russische Tochtergesellschaften ausländischer Gesellschaften, Anti-Korruptions-Maßnahmen ergreifen. Artikel 13 Abs. 3 des Föderalen Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption verlangt von allen russischen Gesellschaften

- die Benennung einer für die Entwicklung und Überwachung eines Compliance Programms verantwortlichen Person. Kraft ihres Amtes ist diese Person für die Verhinderung von Korruption und anderen Verstößen sowie für damit einhergehende Maßnahmen verantwortlich, insbesondere für Schulungen sowie für die Untersuchung und Bereinigung gemeldeter Verstöße. Unter Umständen kann es erforderlich sein, eine gesonderte Abteilung einzurichten, um eine effektive Umsetzung von Anti-Korruptions-Maßnahmen zu gewährleisten;
- die Kommunikation der Anti-Korruptions-Richtlinien gegen Bestechung auf allen Managementebenen sowie gegenüber relevanten Dritten;
- schriftliche Anti-Korruptions-Richtlinien zu erlassen, die klare Vorgaben darüber enthalten, in welcher Form Mitarbeiter der Gesellschaft ordnungsgemäß Geschenke anbieten, Einladungen aussprechen oder Spendenzahlungen vorneh-

## II. Aktuelle Trends: Gesamtvertretung in einer russischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung („ООО“)

Nach mehrjährigen Diskussionen wird das russische Gesellschaftsrecht zum 1. September 2014 reformiert. Zahlreiche Änderungen sind gerade auch für ausländische Investoren von großer Bedeutung; darunter die Einführung der Möglichkeit der Gesamtvertretung durch mehrere Generaldirektoren. Diese Gesamtvertretung bietet die Möglichkeit, das „Vier-Augen-Prinzip“ auf Geschäftsführungsebene zu etablieren. Dies war bislang nicht möglich, weil lediglich eine Person zum Generaldirektor bestellt werden durfte. Um die Bedeutung der Änderung aufzuzeigen, gehen wir kurz auf die Stellung des Generaldirektors nach bisherigem Recht ein.

### 1. Stellung des Generaldirektors nach bisherigem Recht

Der Generaldirektor ist als sogenanntes Einzelexekutivorgan der organschaftlichen Vertreter der „russischen GmbH“. Er führt die laufenden Geschäfte der Gesellschaft und befasst sich darüber hinaus mit allen sonstigen Fragen, die nicht in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung oder eines eventuell vorhandenen Aufsichtsrates oder Beirates fallen.

Nach russischem Recht können neben dem Generaldirektor bisher keine weiteren Personen, weder zusätzliche Generaldirektoren noch Prokuristen, bestellt werden. Möglich ist es derzeit aber, in der Satzung der ООО vorzusehen, dass der Generaldirektor für bestimmte Geschäfte der Zustimmung einer anderen Person bedarf. Diese Beschränkung wirkt jedoch nur im Innenverhältnis, so dass der Generaldirektor die Gesellschaft im Außenverhältnis wirksam vertreten kann (u.U. um den Preis einer Schadensersatzpflicht gegenüber der Gesellschaft). Das so abgeschlossene Geschäft ist grundsätzlich wirksam und kann durch die ООО oder deren Gesellschafter nur dann angefochten werden, wenn der Geschäftspartner die Pflichtverletzung des Generaldirektors kannte oder hätte kennen müssen.

Neben dem Einzelexekutivorgan kann ein kollegiales Exekutivorgan bestellt werden. Dessen Mitglieder dürfen die ООО allerdings nur dann vertreten,



wenn der Generaldirektor ihnen eine Vollmacht dazu erteilt hat. Eine solche kann der Generaldirektor grundsätzlich auch anderen Personen, beispielsweise Angestellten der ООО oder Dritten, erteilen.

### 2. Reform zum 1. September 2014: Ein großer Schritt?

Durch das Änderungsgesetz Nr. 99-FZ vom 5. Mai 2014 zum russischen Zivilgesetzbuch wird die bis dato im Außenverhältnis zwingend bestehende Einzelvertretungsmacht des russischen Generaldirektors zum 1. September 2014 abgeschafft. Das Gesetz ebnet den Weg für die Bestellung von gesamtvertretungsberechtigten Generaldirektoren. Nach neuem Recht kann die Satzung einer ООО jetzt vorsehen, dass die ООО mehrere Generaldirektoren zu ihren gesamtvertretungsberechtigten Vertretern bestellt. Auf Grundlage des Gesetzeswortlauts gehen wir derzeit jedoch davon aus, dass Möglichkeiten zur Vereinbarung einer unechten Gesamtvertretung – Vertretung durch Generaldirektor und einen rechtsgeschäftlich Bevollmächtigten – auch weiterhin nicht bestehen werden.

Gesellschaften, die planen, mehrere Generaldirektoren einzusetzen, ha-

ben ihre Satzung nach Inkrafttreten des Gesetzes entsprechend zu ändern und diese Satzungsänderung bei den russischen Steuerbehörden, die das Handelsregister führen, registrieren zu lassen.

Wenngleich das Gesetz einen großen Fortschritt darstellt, ist festzuhalten, dass weitere gesetzgeberische Maßnahmen erforderlich sind, um die Gesamtvertretung vollständig im russischen Recht zu verankern. So muss insbesondere das Gesetz zur ООО geändert werden, damit eine Gesamtvertretung auch im russischen Unternehmensregister (EGRUL) eingetragen werden und gegenüber Geschäftspartnern Wirksamkeit entfalten kann. Ob und wann es zu einer solchen Änderung kommen wird, ist nach derzeitigem Stand noch offen.

Wir werden Sie fortlaufend über die neuesten Entwicklungen informieren.

#### IMPRESSUM

**Herausgeber:**  
Noerr LLP  
Brienner Straße 28  
80333 München

Die Informationen in diesem Newsletter ersetzen nicht die Beratung im Einzelfall.

© Noerr LLP 2014